

Änderungsantrag A002: „Schutz und Vorsorge der Bevölkerung und Umwelt vor Funkstrahlung“

Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt:

Die Bundesdelegiertenversammlung des BUND ruft die Bundesregierung auf, Bevölkerung und Umwelt vor hochfrequenten elektromagnetischen Strahlen durch den zunehmenden Einsatz von Sendeanlagen und Endgeräten wirksam bzw. vorsorglich zu schützen und verbindlich zu regeln. Dabei ist etwa an folgende Regelungen zu denken:

- Bei Planung und Bau von Mobilfunk-Sendeanlagen müssen Standorte mit empfindlichen Nutzungen (Orte, die dem Aufenthalt von Personen dienen, insbesondere Kindergärten, Schulen) in der 26. BImSchV besonders berücksichtigt werden. Dazu sind deutlich niedrigere Anlagengrenzwerte und Abstandsregeln unter dem Vorsorgeaspekt vorzugeben, die – anders als bisher – auch nicht-thermische gesundheitliche Effekte adäquat berücksichtigen und verhindern helfen. Zur Planung von gemeindlichen Mobilfunkkonzepten ist eine Handreichung zu erarbeiten¹.
- Alle Hersteller von Geräten, die mit HF-EMF arbeiten, müssen anhand verbindlicher Vorgaben verpflichtet werden, dass die Sendeleistung (z. B. bei WLAN-Routern, Babyüberwachungsgeräten) automatisch reduziert wird und die Geräte bei Nichtnutzung automatisch abschalten bzw. die Aktivierung nur im Bedarfsfall erfolgt (Minimierungsgebot).
- Für öffentliche WLAN-Hotspots soll eine Kennzeichnungspflicht eingeführt werden, um empfindlicheren Personen ein Ausweichen zu ermöglichen. Am Arbeitsplatz notwendige Strahlenquellen sind nur bei Bedarf und möglichst platzweise sowie mit minimierter Strahlung einzusetzen, was vom Arbeitgeber regelmäßig zu kontrollieren ist.
- In öffentlichen Verkehrsmitteln sind strahlungsfreie bzw. -reduzierte Bereiche einzurichten.
- Eine auf Kinder ausgerichtete Werbung für Mobiltelefone darf nicht erlaubt sein. In Bildungseinrichtungen soll die Verkabelung Standard sein.
- Für Spielzeug mit Funkanbindung müssen kinderspezifische Anforderungen in die Spielzeugregulierung integriert werden. Für Frequenz, Leistung und Anwendungsbereich muss eine Rahmensetzung und Überprüfung stattfinden.
- Unverbindliche Richtwerte müssen rechtsverbindlich gemacht und um auf Risikogruppen angepasste Vorsorgewerte ergänzt werden.
- Die zukünftig vorgeschriebenen digitalen Wasser-, Strom- und Gaszähler (SmartMeter) dürfen nicht zwingend und nicht ausschließlich per Funkmodul betrieben werden. Die Datenübertragungsintervalle sind auf das zur Abrechnung benötigte Minimum zu begrenzen.

Begründung

Längst ist bekannt, dass neben der Erwärmung von Körpergewebe durch hochfrequente Strahlung auch weitere unterschiedlich gut abgesicherte Beobachtungen zu anderen biologischen, wissenschaftlich zweifelsfrei schädlichen Effekten vorliegen. Die existierenden Immissionsgrenzwerte sollen vor den bekannten Wärmeeffekten schützen. Darüber hinaus wird auch die Beeinflussung der Hirnströme als wissenschaftlich ausreichend nachgewiesen angesehen. Für weitere Effekte, wie beispielsweise die Beeinflussung der Durchblutung des Gehirns, die Beeinträchtigung der Spermienqualität, eine

¹ BVerwG Urt. v. 30.8.2012 - 4 C 1.11; NVwZ 2013, 304: Ein gemeindliches Mobilfunkkonzept mittels Bauleitplanung zur Minimierung der Strahlenbelastung durch den Mobilfunk ist zulässig.

1 Destabilisierung der Erbinformation sowie für Auswirkungen auf die Expression von Genen, den
2 programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress werden deutliche Hinweise gesehen.²

3 Inzwischen mehren sich die Forderungen, dass die internationalen Gremien ihre bisherigen Bewertungen
4 revidieren sollten. So stellt Lin³ (von 2004 bis 2016 ICNIRP-Kommissar und von 2008 bis 2012 Vorsitzender
5 des Ständigen Ausschusses für Physik und Technik der ICNIRP) als Fazit einer Tagung des National Institute
6 of Environmental Health Sciences fest, dass die Ergebnisse der Krebsstudie des National Toxicology
7 Program (NTP)⁴ nahelegen, dass die derzeitigen Richtlinien zur Hochfrequenz-Exposition zum Schutz der
8 menschlichen Gesundheit unzureichend sind. Darüber hinaus empfiehlt er, dass die Internationale
9 Agentur für Krebsforschung (IARC) die Forschung neu bewertet und die Einstufung der HF-Strahlung von
10 "möglicherweise krebserregend für den Menschen" (Gruppe 2B) auf "wahrscheinlich krebserregend"
11 (Gruppe 2A) höhergruppiert wird.

12 Im Zuge der Digitalisierung und damit rasant angestiegenen Anwendung und Vernetzung von Geräten
13 durch hochfrequente elektromagnetische Felder (HF-EMF) ist in nahezu allen Lebensbereichen eine
14 erhöhte Strahlenbelastung zu befürchten, auch durch den zunehmenden Ausbau der entsprechenden
15 Infrastruktur (5G, Mobilfunk der 5. Generation). HF-EMF sind die Grundlage der digitalen, kabellosen
16 Kommunikation z. B. bei WLAN-Routern, Tablets oder Smartphones im gesamten öffentlichen Raum und
17 in nahezu allen privaten Haushalten. Hinzu kommen weitere gesundheitlich wirksame Quellen, wie
18 Induktionsmagnetfelder, Radar etc.

19 Mehr als 244 Wissenschaftler und Ärzte aus 41 Ländern empfehlen inzwischen ein Moratorium beim
20 Ausbau des 5G-Standards⁵, bis Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch
21 industrieunabhängige Wissenschaftler erforscht wurden. Hinsichtlich der mit 5G geplanten Nutzung
22 zusätzlicher Frequenzbänder sieht selbst das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) noch Forschungsbedarf.
23 Trotzdem sollen bereits im kommenden Jahr neue Frequenzen dafür versteigert werden.

24 5G wird die Exposition gegenüber HF-EMF stark erhöhen, indem es zu den bisherigen Funkstandards
25 (GSM, UMTS, LTE, WLAN, usw.) hinzukommt. Es ist zu erwarten, dass 5G zu einer massiven Zunahme der
26 Zwangsexposition durch Funkstrahlung führt. Allein die Telekom will die Anzahl der Mobilfunkstandorte
27 fast verdoppeln. Da diese Technologie nur über kurze Entfernungen funktioniert, werden viele neue
28 Antennen benötigt, und die vollständige Einführung wird in städtischen Gebieten zu deren Abstand von
29 10 bis 12 Häusern führen (Telekom: „In den Städten sollen rund 10.000 kleine Funkzellen die Versorgung
30 in Gebäuden erhöhen“). Auch autonomes Fahren erfordert weitere Sender. Die bisher meist deutliche
31 Unterschreitung der (allerdings viel zu hohen) Grenzwerte wird stark verkürzt bzw. aufgehoben werden.
32 Mit der immer umfangreicheren Nutzung kabelloser Techniken kann sich niemand mehr der Einstrahlung
33 entziehen. Neben der erhöhten Anzahl von 5G-Stationen und -Zellen werden laut Schätzungen 10 bis 20
34 Milliarden Funkanschlüsse (von Kühlschränken, Waschmaschinen, Überwachungskameras,
35 selbstfahrenden Autos, Bussen etc.) Teil des Internets der Dinge sein. Ein TA-Projekt des Büros für
36 Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages „Mögliche gesundheitliche Auswirkungen
37 verschiedener Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder“⁶ verfolgt u. a. das Ziel, mögliche kumulative
38 Effekte durch gleichzeitig wirksame EMF-Quellen unterschiedlicher Frequenzen genauso zu
39 berücksichtigen wie absehbare technische Weiterentwicklungen (z. B. Mobilfunk der 5. Generation). Es
40 wird daher dringend notwendig sein, den Abschluss dieser Untersuchungen und die Klärung etwaiger
41 offener Fragen abzuwarten, bevor die neuen Frequenzen versteigert werden.

² Nationales Forschungsprogramm NFP 57 2011; Schweizerische Eidgenossenschaft 2015

³ James C. Lin (2018): Clear Evidence of Cell-Phone RF Radiation Cancer Risk. in: IEEE microwave magazine
Sept./Okt. 2018, 16

⁴ 25 Mio.-Dollar-Studie der US-Regierung als bisher "größtes und komplexestes Studienprogramm" zum Thema

⁵ <https://www.5gspaceappeal.org/the-appeal/>

⁶ <http://www.tab-beim-bundestag.de/de/untersuchungen/u30300.html>

1 Die intensivere Auseinandersetzung des BUND mit der jüngsten Bevölkerungsgruppe im Alter bis zu fünf
2 Jahren hat uns gezeigt (Bund-Broschüre: Mobilfunk im Kinderzimmer)⁷, wie weitgehend die
3 Anwendungen vorangeschritten sind und wie unzureichend unsere Gesellschaft mit dem
4 Gesundheitsschutz am Beispiel unserer Kinder umgeht. Es musste festgestellt werden, dass einerseits
5 erhebliche Risiken für die kindliche Entwicklung bestehen und andererseits sowohl der technische als auch
6 rechtliche Schutz völlig unzureichend ist. Dies wurde bereits in der BUND-Position „Für zukunftsfähige
7 Funktechnologien“ (2008) festgestellt.

8 Die heute bekannten und zukünftig befürchteten weiteren gesundheitlichen Effekte verlangen dringend
9 nach Anwendung des weltweit und europarechtlich eingeführten Vorsorgeprinzips. Das deutsche Bundes-
10 Immissionsschutzgesetz (BImSchG), rechtliche Grundlage auch für die nicht ionisierenden Strahlen,
11 beinhaltet explizit den Vorsorgegrundsatz. Die Vorsorge hinsichtlich HF-EMF ist lediglich verbal in § 3 der
12 26. Verordnung zum BImSchG erwähnt. Anders als mit dem ausdrücklich aufgenommenen
13 Minimierungsgebot für die Niederfrequenz mangelt es für den Mobilfunk trotz gleicher Gefahrenlage
14 jedoch an einer Konkretisierung/Operationalisierung, die zu entsprechenden Vorsorge-Maßnahmen
15 führt. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) fordert diese Vorsorge beständig.

16 Der BUND hält es für erforderlich, dass zukünftig nicht nur der Schutz vor Einwirkungen durch
17 Sendeanlagen verbessert wird, sondern auch der Schutz durch die meist in der unmittelbaren Nähe von
18 Menschen betriebenen HF-EMF-Quellen (sog. Endgeräte) verbindlich geregelt wird. Mit den oben
19 aufgeführten Forderungen nach verbindlichen Regelungen folgen wir unserem satzungsgemäßen
20 Anspruch.

21
22
23

*Antragstellende: Für den Bundesarbeitskreis Immissionsschutz,
AG EMF: Helga Krause, Wilfried Kühling*

⁷ <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/mobilfunk-im-kinderzimmer-eine-kritische-betrachtung/>